

## **Promotionsordnung**

### **der Medizinischen Fakultät**

**vom 08.01.2008**

**in der Fassung der fünften Ordnung zur Änderung der Promotions-  
ordnung**

**vom 18.02.2016**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät erlassen:

## Inhaltsübersicht

### 1. Abschnitt Promotionsrecht, Doktorgrade

§ 1 Promotionsrecht

### 2. Abschnitt Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic.

#### I Allgemeines

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Promotionskommission

§ 4 Berichterinnen und Berichte

§ 5 Dissertation

§ 6 Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung

§ 7 Promotionsleistungen

#### II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

§ 10 Center for Doctoral Studies

#### III Promotionsverfahren

§ 11 Antrag auf Zulassung zur Promotion

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 13 Prüfung der Dissertation

§ 14 Überarbeitung der Dissertation

§ 15 Mündliche Prüfung

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

§ 16 a Cotutelle

§ 17 Doktorurkunde

§ 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

§ 19 Entzug des Doktorgrades

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

### 3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## 1. Abschnitt Doktorgrade

### § 1 Promotionsrecht

- (1) Die Medizinische Fakultät (Fakultät 10) der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Medizinische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, abgek. Dr. med.), einer Doktorin bzw. eines Doktors der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, abgek. Dr. med. dent.) sowie einer Doktorin bzw. eines Doktors der Theoretischen Medizin (Doctor rerum medicinalium, abgek. Dr. rer. medic.).

## 2. Abschnitt Dr. med., Dr. med. dent., Dr. rer. medic.

### I Allgemeines

#### § 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Medizinische Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss hat vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, die bzw. der vom Personalrat des UKA Aachen benannt wird und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen und Stellvertretern. In Angelegenheiten der Forschung und der Lehre hat das vom Personalrat des UKA benannte Mitglied Stimmrecht, soweit es Aufgaben in der Lehre und der Forschung wahrnimmt und über besondere Erfahrungen in den jeweiligen Bereichen verfügt. Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gewählt. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen gemäß §§ 8, 9,
  2. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zur Promotion gemäß § 11,
  3. die Entscheidung über die Ablehnung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers als Betreuerin bzw. Betreuer oder Berichterin bzw. Berichter,

4. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Berichterinnen bzw. Berichtler und der Promotionskommission, oder die Nichteröffnung von Promotionsverfahren,
  5. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
  - (5) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die Vertreterin bzw. der Vertreter, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
  - (6) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über ablehnende Entscheidungen bzw. negative Bewertungen von Leistungen im Promotionsverfahren in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
  - (7) Der Promotionsausschuss kann die Durchführung von Aufgaben nach Abs. 3, Nr. 1, 2 und 4 der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

### **§ 3**

#### **Promotionskommission**

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen bzw. Berichtler und ein weiteres Mitglied als Vorsitzende bzw. Vorsitzender an. Vorsitzende müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG oder entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen bzw. Professoren der RWTH sein. Ist bei interdisziplinär angelegten Dissertationen ein Themenbereich nicht in der Medizinischen Fakultät angesiedelt, so soll eine Berichterin bzw. ein Berichtler einer anderen Fakultät oder Universität angehören. Die Berichterinnen bzw. Berichtler dürfen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorgeschlagen werden.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission, die bzw. der nicht Berichterin bzw. Berichtler sein darf und aus einem anderen Institut oder Klinik als die Berichterinnen bzw. Berichtler stammt. Die bzw. der Vorsitzende darf von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorgeschlagen werden.
- (3) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind bei Beschlüssen nicht zulässig.
- (4) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.
- (5) Liegen Befangenheitsgründe vor, ist eine Bestellung in die Promotionskommission ausgeschlossen. Potentielle Mitglieder der Promotionskommission haben den Promotionsausschuss über Befangenheitsgründe, insbesondere wenn sie dem Personenkreis des § 20 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) angehören, zu unterrichten.

## **§ 4 Berichterinnen und Berichter**

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation zwei Berichterinnen bzw. Berichter aus unterschiedlichen Instituten oder Kliniken, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer gemäß § 35 HG, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen bzw. Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der RWTH Aachen. Promovierten Leiterinnen bzw. Leitern von drittmittelgeförderten Nachwuchsgruppen (z.B. Emmy-Noether Programm) kann auf Antrag das Recht erteilt werden, als Berichterinnen bzw. Berichter zu fungieren. In Ausnahmefällen können weitere gleichberechtigte Berichterinnen bzw. Berichter hinzugezogen werden; die Regelungen von § 3 bleiben davon jedoch unberührt.
- (2) Ist die Dissertation gemäß § 5 Abs. 5 betreut worden, so darf die Betreuerin bzw. der Betreuer eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter sein.
- (3) Mindestens eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der Medizinischen Fakultät sein.
- (4) Im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH Aachen können auch an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters übernehmen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 HG hat. Im Rahmen dieser kooperativen Betreuung ist für die einzelne Promovendin bzw. den einzelnen Promovenden zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fachhochschule der Umfang und Inhalt der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß § 67 Abs.4 S.1 Nr.2 HG festzulegen.
- (5) Berichterinnen oder Berichter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten oder Privatdozentinnen und Privatdozenten sein.
- (6) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer gemäß § 35 HG, eine entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin oder ein entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor, eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor, eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor, eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent oder eine Privatdozentin oder ein Privatdozent dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterin oder Berichter ernannt werden.

## **§ 5 Dissertation**

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche selbständige Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer anderen Fremdsprache abgefasste Dissertation zulassen; in diesem Falle kann eine dreiseitige Zusammenfassung in deutscher Sprache gefordert werden. Der Antrag muss vor Abfassung der Dissertation ge-

stellt werden. In der Dissertation muss erklärt werden, wo die der Dissertation zu Grunde liegenden Originaldaten hinterlegt sind und wie der Eigenanteil der Promovendin bzw. des Promovenden an den in der Dissertation dargestellten Ergebnissen ist.

- (2) Eine oder mehrere bereits publizierte, eigenständig verfasste wissenschaftliche Veröffentlichung bzw. Veröffentlichungen in einer international anerkannten, begutachteten und in PubMed oder Web of Science gelisteten Fachzeitschrift, deren Allein- oder Erstautor die Bewerberin bzw. der Bewerber ist, kann nach Prüfung durch den Promotionsausschuss als Dissertation eingereicht werden. Zur Erlangung des Dr. rer. medic. müssen als kumulative Dissertation mindestens zwei Veröffentlichungen als Allein- oder Erstautor eingereicht werden. Zusätzlich muss eine schriftliche Erklärung sowohl der Betreuerin bzw. des Betreuers als auch der Koautoren vorgelegt werden, die den von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden geleisteten Beitrag zu der Arbeit detailliert beschreibt und aus der hervorgeht, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand den wesentlichen Teil der Arbeit geleistet hat. Die Veröffentlichung soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Der Veröffentlichung bzw. den Veröffentlichungen kann auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden eine allgemeine Einleitung und gemeinsame Diskussion beigefügt werden.
- (3) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Medizinischen Fakultät angehören.
- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zulässig.
- (5) Die Dissertation soll im fachlichen Kontakt mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, einer bzw. einem entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorin bzw. Professor, einer außerplanmäßigen Professorin oder einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen entstanden sein. Diese bzw. dieser ist verpflichtet, eine angemessene wissenschaftliche Betreuung während der Dauer des Promotionsverfahrens sicherzustellen. Die Bereitschaft zur Übernahme dieser Verpflichtung wird im Regelfall durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung entsprechend dem Muster der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung zum Ausdruck gebracht.
- (6) Die Betreuungsvereinbarung ist zu Beginn der Arbeit, spätestens jedoch ein Jahr vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotion im Promotionsbüro einzureichen.

## § 6

### Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung

- (1) Für die Bewertung einer zur Annahme vorgeschlagenen Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung;
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Note 4,3 ausgeschlossen ist.

- (2) Das Promotionsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Dissertation mindestens mit ausreichend bewertet wurde. Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung erfolglos, so teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich, unter Angabe des Grundes und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist. Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (3) Für die Bewertung sollen die jeweils aktuellen Bewertungsempfehlungen des Promotionsausschusses verwendet werden. Diese sind im Dekanat einsehbar.
- (4) Für die Note der Dissertation wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten gebildet.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von den Berichterinnen bzw. Berichtern und der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzeln bewertet. Es stehen die Noten wie für die Dissertation gemäß Absatz 1 zu Verfügung, sowie die Bewertung als ungenügende Promotionsleistung.
- (6) Für die Note der mündlichen Prüfung wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten gebildet. Eine als bestanden bewertete mündliche Prüfung setzt eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete mündliche Prüfungsleistung durch die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission voraus.
- (7) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung setzt die Promotionskommission eine Gesamtnote fest, wobei die Note der Dissertation  $\frac{2}{3}$  und die Note der mündlichen Prüfung  $\frac{1}{3}$  zählt. Der sich daraus ergebende Wert wird auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet und ergibt folgendes Urteil:

„summa cum laude“	(mit Auszeichnung, besser als 1,0)
„magna cum laude“	(sehr gut, 1,0 bis 1,5)
„cum laude“	(gut, 1,6 bis 2,5)
„rite“	(genügend, 2,6 bis 4,0)
- (8) Das Gesamtergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber sofort mitgeteilt.

## **§ 7 Promotionsleistungen**

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a) die Dissertation,
- b) die mündliche Prüfung und
- c) die Veröffentlichung der Dissertation.

Erst nach Veröffentlichung der Dissertation kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

## II Zulassung zur Promotion

### § 8

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr. med. ist bei Humanmedizinerinnen bzw. Humanmedizinern das berufsqualifizierende ärztliche Staatsexamen oder die Erteilung der deutschen Approbation als Ärztin oder Arzt oder die Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen als Ärztin oder Arzt aufgrund der einschlägigen Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland oder die Erteilung der deutschen Approbation als Ärztin oder Arzt aufgrund einer im Ausland abgelegten Prüfung.
- (2) Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr. med. dent. ist die bestandene Zahnärztliche Prüfung oder die Erteilung der deutschen Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt aufgrund einer im Ausland abgelegten Prüfung oder die Anerkennung von Diplomen und Prüfungszeugnissen als Zahnärztin bzw. Zahnarzt aufgrund der einschlägigen Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Voraussetzungen für die Promotion zur bzw. zum Dr. rer. medic. sind:
  - a) ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
  - b) ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
  - c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs.2 S.2 HG

sowie der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium entweder in einem nicht-humanmedizinischen oder -zahnmedizinischen Fach und eine Kenntnisprüfung in theoretischer Medizin. Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs nach Abs. 1 oder 2 werden nach erfolgreicher Teilnahme am fakultätsinternen PhD-Programm der medizinischen Fakultät in seiner jeweils gültigen Fassung zugelassen. Zudem ist der Nachweis über die Bearbeitung des Dissertationsthemas im Umfang von mindestens zwei Arbeitsjahren oder eine mindestens zweijährige ganztägige wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Medizin oder Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen zu erbringen. Nicht wissenschaftliche und promotionsfremde Tätigkeiten führen entsprechend ihres Zeitanteils zu einer Verlängerung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Stipendiatinnen und Stipendiaten entsprechend. Diese Arbeit muss im direkten Zusammenhang mit dem in Satz 1 genannten Studienfach der Antragstellerin bzw. des Antragstellers stehen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Außerdem ist die Teilnahme an einem Kurs der medizinischen Terminologie nachzuweisen. Der Inhalt der Dissertation muss Bezug haben zu den Fächern der Medizinischen Fakultät. In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren davon abhängig machen, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Kenntnisprüfung in dem Fachgebiet unterzieht, dem ihre bzw. seine Dissertation oder ihr bzw. sein Dissertationsvorhaben zuzurechnen ist. Richtlinien zu den Ausnahmen beschließt der Promotionsausschuss. Diese sind in der jeweils aktuellsten Version anzuwenden. Sie sind im Dekanat einsehbar.

- (4) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs.3 S.1 b) einschließlich der Zahl und Art der Nachweise dieser Studien sowie der Studienleistungen und Leistungen, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Ar-



beit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen, legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers fest.

- (5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Medizinischen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 49 Abs. 11 HG zum Promotionsverfahren zulassen.
- (6) Die Zulassung zur Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent. kann auch vor Bestehen der genannten Abschlussprüfungen ausgesprochen werden. Bei Humanmedizinerinnen bzw. Humanmedizinern des Regelstudiengangs nicht vor Erlangung der Zugangsvoraussetzungen zum Praktischen Jahr; bei Zahnmedizinerinnen bzw. Zahnmedizinern nicht vor erfolgreichem Abschluss des Kursus der Zahnersatzkunde II.

## **§ 9**

### **Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses**

- (1) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss
  1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
  2. aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
  3. aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH Aachen als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.
- (2) Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Studien verlangen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

## **§ 10**

### **Center for Doctoral Studies**

- (1) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber für die Promotion zur bzw. zum Dr. rer. medic. soll zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion eine fachspezifische, forschungsorientierte Qualifikation im Rahmen des Centers for Doctoral Studies (CDS) erwerben. Es soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers fördern und ihr bzw. ihm den Erwerb von zusätzlichen akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.

- (2) Sollten im Einzelfall die Qualifikationen schon gegeben sein, so kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Teilnahme am CDS gestatten.

### III Promotionsverfahren

#### § 11

#### Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Das Gesuch muss enthalten:
1. den Titel der Dissertation,
  2. den Vorschlag zu den Berichterinnen bzw. Berichtern und
  3. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
  2. die nach den §§ 8, 9 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
  3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O,
  4. die Dissertation in vierfacher, gebundener Ausführung entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form, in Maschinenschrift erstellt und zusätzlich eine Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Maschinenseite in deutscher und englischer Sprache in fünffacher Ausfertigung sowie die Dissertation und die Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache in elektronischer Form als Datei in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm sowie als PDF-Datei.
  5. Je fünf Belegexemplare etwaiger Veröffentlichungen,
  6. die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist,
  7. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen (hierzu gehört z.B. auch, die Tätigkeit einer sogenannten Promotionsberaterin oder –vermittlerin bzw. eines sogenannten Promotionsberaters oder –vermittlers zu erwähnen) in der Dissertation angegeben hat und alle Urheberrechte Dritter eingehalten hat,
  8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
  9. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
  10. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Veröffentlichung der Dissertation keine bestehenden Betriebsgeheimnisse verletzt, wenn die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH Aachen entstanden ist,
  11. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der Teilnahme sonstiger Gäste und Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an der mündlichen Prüfung einverstanden ist,

12. eine von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bestätigte eidesstattliche Erklärung über den (insbes. experimentellen) Eigenanteil an den in der Dissertation dargestellten Ergebnissen,
  13. eine Bescheinigung über den absolvierten Kurs zu wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Medizinischen Fakultät oder einen entsprechenden Schein einer anderen Universität.
- (4) Wird eine Dissertation vor Bestehen der Abschlussprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 vorgelegt, so sind mit dem Gesuch die vorgenannten Anlagen bis auf Abs. 3 Nr. 2 und 3 einzureichen. Die gemäß Abs. 3 Nr. 2 und 3 genannten Unterlagen müssen vor der mündlichen Prüfung vorliegen.
  - (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

## **§ 12**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die jeweils einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen, die Berichterinnen bzw. Berichter ernannt worden sind und deren Einverständnis zur Übernahme eines Gutachtens vorliegt.
- (2) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen der §§ 8, 9 und 11 wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich, unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.
- (3) Ein eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgenommen werden.
- (4) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen bzw. Berichter zu bestellen und die Fachgebiete für die Prüfung festzulegen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Aufträge zur Erstellung der Gutachten.

## **§ 13**

### **Prüfung der Dissertation**

- (1) Die Berichterinnen bzw. Berichter prüfen die Dissertation und berichten dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Monaten in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie beantragen Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Die Begutachtung erfolgt ohne Kenntnis des anderen Gutachtens. Ein die Annahme befürwortendes Gutachten ist mit einem Notenvorschlag gemäß der Notenskala des § 6 Abs.1 zu versehen. Eine Verlängerung dieser Frist um vier Wochen ist nur einmal auf begründeten Antrag möglich, danach bestellt der Promotionsausschuss in Absprache mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter für das Verfahren.

- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrats aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und vier Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Soll die Note „summa cum laude“ vergeben werden, muss dies bei der Auslage den zum Einspruch berechtigten Personen gegenüber angekündigt werden. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen bzw. Berichte übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (4) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichte Überarbeitung oder Nichtbefassung vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung bzw. die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichte wenn dies für die Beurteilung notwendig ist; die Annahme der Dissertation setzt die Mehrheit von befürwortenden Gutachten voraus.

#### **§ 14 Überarbeitung der Dissertation**

- (1) Der Promotionsausschuss kann gemäß § 13 Abs. 4 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung von drei Monaten auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal um drei Monate verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 13. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere zu prüfen, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.
- (3) Rein redaktionelle oder sprachliche Einwendungen können auch vor Drucklegung gefordert werden, so dass das Verfahren nicht verzögert wird.

## **§ 15 Mündliche Prüfung**

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt, in welchem Zeitraum die mündliche Prüfung anberaumt werden muss. Die mündliche Prüfung muss innerhalb von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation stattfinden. Eine Fristverlängerung um vier Wochen ist einmal möglich und beim Promotionsausschuss begründet zu beantragen. Sie wird in der Form des Promotionskolloquiums (Prüfungsgespräch) durchgeführt.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert den gemeinsamen Prüfungstermin und teilt den Mitgliedern der Promotionskommission, dem Promotionsausschuss sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mindestens fünf Tage vor diesem Termin mit. Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ohne hinreichende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin fest.
- (3) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Das Kolloquium wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Es kann auch, nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern, in einer Fremdsprache gehalten werden.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH Aachen sind. Promotionskandidatinnen bzw. Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.
- (5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Prüfungsfächer aus dem Kreise der in der Medizinischen Fakultät vertretenen Lehrgebiete. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Berichterinnen bzw. Berichter kein Fach vertreten, das als Lehrgebiet in der Medizinischen Fakultät vertreten wird. Die Fächer der mündlichen Prüfung sind die Fachgebiete der Mitglieder der Promotionskommission. In der mündlichen Prüfung sollen im wesentlichen die wissenschaftlichen Grundlagen der Medizin behandelt, der Gegenstand der Dissertation soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Prüfung wird gemeinschaftlich von der Promotionskommission abgehalten und dauert mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Die Promotionskommission stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest.
- (6) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei Wochen und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

## § 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation beim Promotionsausschuss zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Der Promotionsausschuss erteilt im Einvernehmen mit den Berichterinnen bzw. Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Medizinische Fakultät ist berechtigt, von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
  - ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Maschinenseite bzw. Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
  - Titel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht entweder
  - a) durch die Ablieferung von 4 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 20 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek jeweils im Buch- oder Fotodruck; oder
  - b) durch die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in diesem Fall ist die Abgabe von 4 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 15 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich; zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass die Publikation der wesentlichen Inhalte ausreichend ist, wenn die Berichterinnen bzw. Berichtler bestätigen, dass diese den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergeben; handelt es sich um eine Promotion gem. § 5 Abs. 2 ist die bereits erfolgte Veröffentlichung nach einer Bestätigung durch die Berichterinnen bzw. Berichtler ausreichend; oder
  - c) durch die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; in diesem Fall ist die Abgabe von 4 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und von 15 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich, zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
  - d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version in der Universitätsbibliothek, deren Datenformat und –transfer mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit einem Pflichtexemplar. Weitere 4 Pflichtexemplare sind im Geschäftszimmer der Fakultät abzugeben. Für die Veröffentlichung wird eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache benötigt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Ab-

gabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und -transfer nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Alle abzuliefernden Pflichtexemplare müssen ein besonderes Titelblatt mit Angabe des Namens enthalten; ein Bildungsgang oder Lebenslauf kann beigefügt werden. Sie müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

### **§ 16 a Cotutelle**

- (1) Voraussetzung für ein gemeinsam betreutes Promotionsverfahren mit einer ausländischen Universität (Partneruniversität) ist der Abschluss eines individuellen Kooperationsvertrages zur Durchführung und Betreuung des Promotionsvorhabens sowie zur Begutachtung bzw. Bewertung der Promotionsleistungen.
- (2) Der individuelle Kooperationsvertrag kann hinsichtlich der Besetzung der Promotionskommission vorsehen, dass die Promotionskommission zu gleichen Teilen von den beteiligten Universitäten zu besetzen ist.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens verleiht die Medizinische Fakultät einen akademischen Grad nach § 1 Abs.3 und die Partneruniversität einen akademischen Grad nach den dort geltenden Bestimmungen. Diese akademischen Grade dürfen ausschließlich alternativ geführt werden.

### **§ 17 Doktorurkunde**

- (1) Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen bzw. Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Für die Durchführung des Promotionsprogramms erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Promotionssupplement des Centers for Doctoral Studies über die dort absolvierten Leistungen.

## § 18

### Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Medizinischen Fakultät den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Medizin bzw. Zahnmedizin bzw. Theoretischen Medizin Ehren halber (E.h.) an Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche oder technische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH Aachen sein.
- (2) Die Medizinische Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für den Doktorgrad stellen, für den sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages sind mindestens zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der Medizinischen Fakultät, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 25 und 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden.

## § 19

### Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden
  - a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund unrichtiger Aussagen über wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erworben worden ist,
  - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er mittels einer Täuschung bei den Promotionsleistungen erworben worden ist,
  - c) wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt worden ist oder
  - d) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Werden Umstände bekannt, die eine Entziehung des Doktorgrades nach Abs.1 rechtfertigen können, ist die bzw. der Promovierte vor einer Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu den Vorwürfen anzuhören. Im Fall einer mündlichen Anhörung ist ein Protokoll über die Anhörung anzufertigen.
- (3) Belastende Entscheidungen sowie die Gründe für die Entscheidungsfindung werden der bzw. dem Promovierten durch den Promotionsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH Aachen allen deutschen Universitäten mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin und eines Ehrendoktors.



- (6) Nach einer Entscheidung gemäß Absatz 1 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der Prüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 19.10.2015.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.02.2016

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg